

***Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MBWK hat die
Satzung Entwurfscharakter***

Satzung des Postdoc-Zentrums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 7. Oktober 2020

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 7. Oktober 2020

Auf der Grundlage von § 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), hat das Präsidium in seiner Sitzung vom 2. Juni 2020 nach Stellungnahme des Senats vom 26. August 2020 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Errichtung

Das Postdoc-Zentrum ist eine zentrale Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unter der Verantwortung des Präsidiums nach § 34 HSG.

§ 2 Zielgruppe

Zielgruppe des Zentrums sind alle an der Universität wissenschaftlich tätigen Promovierten, die sich in der zweiten Phase der wissenschaftlichen Qualifizierung befinden. Darüber hinaus steht das Zentrum anderen Mitgliedern der Hochschule zu Fragen der wissenschaftlichen Qualifizierung nach der Promotion offen.

§ 3 Aufgaben

Das Zentrum hat die Aufgabe, an der Universität an der Sicherung bestmöglicher Rahmenbedingungen für die Karrierephase im Anschluss an die Promotion mitzuwirken. Dies erfolgt zusammen mit den Fakultäten, den Forschungsschwerpunkten und in Abstimmung mit Nachwuchsförderprogrammen in koordinierten Forschungsverbänden wie z.B. Sonderforschungsbereichen und Exzellenzclustern, die sich speziell in der Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Karrierephase nach der Promotion engagieren, sowie mit der Zielgruppe des Zentrums. Das Zentrum fördert die Mitglieder seiner Zielgruppe und unterstützt die Entwicklung von Maßnahmen zu deren Karriereförderung. Zu den Aufgaben des Zentrums zählt es, bei entsprechendem Bedarf insbesondere:

1. eine zentrale Anlaufstelle für alle Mitglieder der Zielgruppe an der Universität bereitzustellen und deren Vernetzung zu ermöglichen und zu fördern,
2. die Karriereentwicklung, Karrieregespräche und Evaluationsverfahren der Zielgruppe zu begleiten,
3. Informationen und Beratung zu Karrierewegen in der Wissenschaft und zum Zugang zu außerakademischen Sektoren bereitzustellen,
4. Angebote zur Karriereförderung zu bündeln sowie überfachliche

- Qualifizierungsangebote und Maßnahmen zur Karriereplanung für die Zielgruppe zu gestalten,
5. die individuelle Karriereentwicklung von Mitgliedern der Zielgruppe des Zentrums zu fördern,
 6. Förderformate zu entwickeln sowie Fördermittel zu vergeben und zu verwalten,
 7. die Internationalisierung in dieser Karrierephase zu unterstützen,
 8. Chancengleichheit in dieser Karrierephase zu unterstützen unter besonderer Berücksichtigung von Gendergerechtigkeit und Familienfreundlichkeit,
 9. die Universitätsleitung, -gremien und -einheiten zu Fragen zu beraten, die die Qualifizierungsphase nach der Promotion betreffen und sie in Bezug darauf bei der Antragstellung drittmittelfinanzierter Verbundforschungsprogramme zu unterstützen,
 10. mit Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Land Schleswig-Holstein im Bereich der Karriereförderung in der Qualifizierungsphase nach der Promotion zusammenzuarbeiten,
 11. sich mit anderen Programmen in Deutschland zu vernetzen und zu Themen der Karriereförderung in der Qualifizierungsphase nach der Promotion auszutauschen,
 12. Daten zu den nach der Promotion an der Universität wissenschaftlich Tätigen zu erheben.

§ 4 Organe

Die Organe des Zentrums sind das Direktorium und der Beirat. Die Geschäftsführung des Zentrums ist Mitglied des Direktoriums.

§ 5 Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus insgesamt fünf Personen:
 1. einer Vizepräsidentin (Sprecherin) oder einem Vizepräsidenten (Sprecher),
 2. einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der Sprecherin oder des Sprechers, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört,
 3. einer Vertreterin der Zielgruppe des Zentrums,
 4. einem Vertreter der Zielgruppe des Zentrums und
 5. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Zentrums.
- Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident hat die Rolle der Sprecherin bzw. des Sprechers inne.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Beirates des Zentrums durch das Präsidium für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Sprecherin oder Sprecher und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören und unterschiedlichen Geschlechts sein. Für die Mitglieder der Zielgruppe gilt § 8. Ihre

Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Direktoriums während der Amtszeit wird ein entsprechendes Ersatzmitglied für eine jeweilige volle Amtszeit bestellt bzw. entsandt.

- (3) Das Direktorium beaufsichtigt die Umsetzung der Aufgaben nach § 3.
- (4) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Fakultät, einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Forschungsschwerpunktes und einer Vertreterin oder einem Vertreter von Nachwuchsförderprogrammen in koordinierten Forschungsverbänden wie z.B. Sonderforschungsbereichen und Exzellenzclustern, die sich speziell in der Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Karrierephase nach der Promotion engagieren, und der Leitung der Stabsstelle Gleichstellung, Diversität und Familie sowie einer externen Expertin oder einem externen Experten aus dem privatwirtschaftlichen Sektor. Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten werden durch die Fakultätskonvente gewählt und entsandt, Vertreterinnen und Vertreter der Forschungsschwerpunkte und -verbände werden von der Steuerungs- bzw. Sprecherinnen- und Sprechergruppe der Forschungsschwerpunkte und -verbände bestellt und entsandt. Sie sollen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität angehören. Der Beirat soll geschlechterparitätisch besetzt sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt 3 Jahre. Die externe Expertin oder der externe Experte wird auf Vorschlag des Direktoriums durch das Präsidium für jeweils 3 Jahre bestellt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Beirates während der Amtszeit wird ein entsprechendes Ersatzmitglied für eine volle Amtszeit entsandt bzw. bestellt. Wiederwahl oder Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Direktorium kann weitere Expertinnen und Experten als Gäste in den Beirat einladen.
- (3) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Direktoriums durch Beratung und wirkt an der Ausgestaltung der Qualifizierungsphase nach der Promotion an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel aktiv mit. Die Beiratsmitglieder vermitteln den Bedarf der delegierenden Einrichtungen und Gruppen und machen die Angebote des Zentrums dort bekannt.
- (4) An den Beiratssitzungen nehmen die Mitglieder des Direktoriums mit beratender Stimme teil. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität angehören soll.
- (5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) Dem Direktorium wird eine Geschäftsstelle zugeordnet. Die Geschäftsführung wird seitens des Präsidiums bestellt und führt die laufenden operativen Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Direktoriums.
- (2) Die Geschäftsführung hat die selbstständige Organisation und Leitung der Geschäftsstelle inne. Sie ist verantwortlich für die finanzielle, strukturelle und organisatorische Beplanung

des Zentrums. Sie ist Dienstvorgesetzte der im Zentrum tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (3) Die Geschäftsführung entscheidet selbstständig über die Vergabe der Fördermittel des Zentrums und die Form der Angebote gemäß § 3 und ist insbesondere verantwortlich für die organisatorische Umsetzung der Aufgaben des Zentrums nach § 3. Sie berichtet dem Direktorium regelmäßig und erstellt selbstständig die Jahresberichte des Direktoriums zur Vorlage vor der Zentralen Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und dem Präsidium.

§ 8 Vollversammlung der Zielgruppe des Zentrums

- (1) Die Geschäftsführung lädt im Auftrag des Direktoriums die Mitglieder der Zielgruppe des Zentrums jährlich zur Vollversammlung ein. Die registrierten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vertretung, die die ihrer Gruppe zugehörigen Mitglieder des Direktoriums bestimmt. Die ihrer Gruppe zugehörigen Mitglieder des Direktoriums sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Vollversammlung der Mitglieder der Zielgruppe kann Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Zentrums, insbesondere der Beratungs- und Qualifizierungsangebote ausarbeiten und diese dem Direktorium und dem Beirat vorlegen.
- (2) Auf Antrag von mindestens 20 registrierten Mitgliedern der Zielgruppe des Zentrums ist vom Direktorium binnen drei Wochen eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- (3) Die Vertretung der Zielgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Berichterstattung

- (1) Das Direktorium berichtet einmal jährlich der Zentralen Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses über die Aktivitäten des Zentrums.
- (2) Das Direktorium erstattet dem Präsidium mindestens einmal jährlich Bericht.

§ 10 Ermächtigung zum Erlass von Rahmenbedingungen für die Nutzung von Angeboten

Das Direktorium kann Rahmenbedingungen für die Nutzung von Angeboten des Zentrums erlassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 7. Oktober 2020

Prof. Dr. Simone Fulda

Präsidentin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel